



Abwasserentsorgungsbewilligung (Abflusslose Grube, Beton)

Gesuchsteller:

Standort: Eigene Scholle Lettenmatt Paradies

Parzellennummer:

Projektverfasser:

Ableitung der Abwässer: SCHMUTZWASSER ⇒ in abflusslose Grube
METEORWASSER ⇒ diffuse Versickerung

Dem eingereichten Gesuch wird unter der Voraussetzung entsprochen, dass die geltenden Gesetze und Vorschriften über die Abwasserbeseitigung eingehalten und die für das oben aufgeführte Bauobjekt vorhandenen Bedingungen (nachfolgende Seiten) erfüllt werden.

4104 Oberwil,

GEMEINDEVERWALTUNG OBERWIL

.....
Niklaus Gafner
Leiter Abteilung Bau

A. Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetzgebung

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (Stand am 21. Oktober 1997).
- Eidgenössische Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998.
- Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998.

Kantonale und kommunale Gesetzgebung

- Gesetz über den Gewässerschutz vom 18. April 1994.
- Verordnung über die Gebühren für den Vollzug des Gewässerschutzrechts vom 28. März 1995.
- Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) des Kantons Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998.
- Reglement über die Abwasseranlagen vom 1. Januar 2009, Gemeinde Oberwil
- Verordnung zum Reglement über die Abwasseranlagen vom 1. Januar 2009, Gemeinde Oberwil

B. Verbindliche technische Normen und Richtlinien

- Schweizer Norm SN 592 000 VSA/SSIV, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung (Ausgabe 2002).
- Zulassungsempfehlungen VSA/SSIV für Rohre, Formstücke, Verbindungen, sanitäre Apparate und Abscheideanlagen für die Liegenschaftsentwässerung (aktuelle Ausgabe).
- Richtlinien des VSA für den Unterhalt von Leitungen und Anlagen der Kanalisation und der Grundstücksentwässerung (Ausgabe 1992).

Gegen diese Kanalisationsbewilligung kann innert 10 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat in 4410 Liestal schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Mitteilung an:

- Bauherr (mit genehmigten Plänen)
- Projektverfasser (mit genehmigten Plänen)
- Vorstand der Familiengarten Genossenschaft
- Bauabteilung (mit genehmigten Plänen)
- Ing. Büro Böhringer AG (mit genehmigtem Situationsplan)

Abteilung Bau

Hohlegasse 6 4104 Oberwil

Tel 061 405 42 42 Fax 061 405 42 41

gemeinde@oberwil.bl.ch www.oberwil.ch



1. Allgemeine Bedingungen und Hinweise

- 1.1 **Ohne vorherige Abnahme** durch eine Fachperson dürfen keine erdverlegten Abwasseranlagen eingedeckt werden. Zwecks Kontrolle ist das zuständige Ingenieurbüro Märki AG in Therwil **mindestens 24 Stunden** vor der Abnahme Mitteilung zu machen (☎ 061 726 93 33). Zugedeckte, **nicht kontrollierte Leitungen müssen auf Kosten des Bewilligungsinhabers wieder freigelegt werden. Anschlussmuffen sind ebenfalls zur Abnahme anzumelden.**
- 1.2 Der Abwassertank ist vor der Inbetriebnahme mit Wasser auf Dichtigkeit zu prüfen. Hierbei darf sich innerhalb von 24 Stunden keine Absenkung des Wasserspiegels ergeben (Messtoleranz +/- 1 mm). Der Zeitpunkt der Prüfung ist der Bauabteilung rechtzeitig anzuzeigen.
- 1.3 Das Wasser für die Dichtigkeitsprüfung ist durch den Bauherrn bei der Grube zur Verfügung zu stellen.
- 1.4 Alle neu verlegten Leitungen, Schächte, Armaturen usw. von den Werkanlagen (Wasser, Kanalisation usw.) sind spätestens einen halben Arbeitstag vor dem Eindecken dem Ingenieurbüro Böhlinger AG, 4104 Oberwil, (☎ 061 406 13 13) zum Einmessen für den Leitungskataster zu melden.

2. Bedingungen zum Betrieb

- 2.1 Der Inhalt des Abwassertankes ist in den von der Gemeinde Oberwil eingerichteten Kontrollschacht der Gemeindekanalisation in der Bachstrasse zu entleeren. Die Abfahren dürfen nur bei Trockenwetter durchgeführt werden.
- 2.2 Der Abfuhrunternehmer hat die jeweiligen Entleerungen der Bauabteilung Oberwil zu melden.

Abteilung Bau

Hohlegasse 6 4104 Oberwil

Tel 061 405 42 42 Fax 061 405 42 41

gemeinde@oberwil.bl.ch www.oberwil.ch